



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Öffentliche Bekanntmachung -

Hiermit wird bekannt gemacht, dass ab 11.06.2021 wegen Unterschreitens der Sieben-Tage-Inzidenz von 50 an fünf Tagen in Folge im Landkreis Freudenstadt folgende Regelungen gelten:

- 1. die Lockerungen nach § 21 Abs. 5 der CoronaVO Baden-Württemberg,**
- 2. die Regelungen der Öffnungsstufe 3 nach § 21 Abs. 3 der CoronaVO,**
- 3. § 2 Abs. 4 der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit und**
- 4. § 6 der Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen.**

Für Schulen gelten die Regelungen zum Schulbetrieb nach § 4 Corona-Verordnung Schule des Landes Baden-Württemberg für eine Inzidenz unter 50 ab dem 12.06.2021.

Im Einzelnen:

Unterschreitet ein Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz von 50, so treten die entsprechenden Lockerungen des § 21 Absätze 3 und 5 der Corona-Verordnung des Landes (CoronaVO), § 2 der Corona-VO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit, § 6 der Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen und die entsprechenden Regelungen für Schulen nach § 4 Corona-VO Schule in Kraft. Die Unterschreitung ist vom zuständigen Gesundheitsamt ortsüblich bekannt zu machen. Die Rechtswirkung der Lockerungen tritt am nächsten, die Regelungen für Schulen am übernächsten Tag nach der Bekanntmachung ein.

Der Landkreis Freudenstadt ist seit 04.06.2021 in der Öffnungsstufe 2 und die Sieben-Tage-Inzidenz lag am 06.06.2021, 07.06.2021, 08.06.2021, 09.06.2021 und 10.06.2021 unter 50.

Somit gelten ab dem 11.06.2021 zusätzlich zu den Regelungen der Öffnungsstufe 2 die Regelungen der Öffnungsstufe 3, sowie die Lockerungen gemäß § 21 Abs. 5 CoronaVO, § 2 der Corona-VO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit und § 6 Corona-VO Frühe Hilfen und Familienbildung. Die Vorgaben des § 4 Corona-VO Schule zum Schulbetrieb bei Inzidenzen unter 50 finden ab dem 12.06.2021 Anwendung.

Die Maßnahmen und Regelungen können im Einzelnen den Corona-Verordnungen des Landes entnommen werden.

Freudenstadt, 10. Juni 2021

Dr. Rückert, Landrat